

Hundesteuersatzung der Gemeinde Niederorschel



Auf der Grundlage der §§ 2, 18, 19, 21 und 54 Abs. 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), und der §§ 1, 2, 5, 17 und 18 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S.396), erlässt die Gemeinde Niederorschel folgende Hundesteuersatzung:

§ 1 Steuergegenstand

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von über 4 Monate alten Hunden zum Zweck der privaten Lebensführung im Gemeindegebiet. Kann das Alter des Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als 4 Monate ist.
- (2) Eine Hundehaltung im Sinne dieser Satzung liegt vor, wenn ein Hund zeitlich nachhaltig einem oder mehreren Menschen – unabhängig davon, ob sich diese zu Vereinigungen zusammengeschlossen haben oder nicht – zugeordnet ist; auf die zivilrechtliche Form wie auf den Zweck der Zuordnung kommt es nicht an. Die zeitlich nachhaltige Zuordnung gilt bei einem gemeinsamen Haushalt als stets gegeben. Zweithund und jeder weitere Hund im Sinne dieser Satzung ist jeder Hund, der neben einem Ersthund im selben Haushalt gleichzeitig gehalten wird.
- (3) Gefährliche Hunde werden gesondert besteuert. Als gefährliche Hunde gelten Hunde, die aufgrund Ihres Verhaltens durch die Ordnungsbehörde nach Durchführung eines Wesenstestes entsprechend § 9 des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren (ThürTierGefG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 2011 (GVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 224), im Einzelfall als gefährlich festgestellt wurden, weil nach ihrer besonderen Veranlagung, Zucht, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder auszugehen ist und einer Erlaubnis bedürfen.
- (4) Die festgestellte Gefährlichkeit eines Hundes im Sinne des Absatzes 3 kann auf Antrag des Halters durch einen erneuten Wesenstest, frühestens jedoch nach 9 Monaten widerlegt werden. Hunde nach § 1 Abs. 3, für die durch einen Wesenstest entsprechend § 9 ThürTierGefG die Gefährlichkeit widerlegt wurde, gelten nicht als gefährliche Hunde.
- (5) Für gefährliche Hunde findet § 4 (Steuerbefreiungen) keine Anwendung.

§ 2 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Halter eines Hundes.
- (2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen aufgenommen hat. Als Halter des Hundes gilt auch, wer einen Hund in Pflege, Verwahrung, Haltung auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer Stadt/Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert oder von der Steuer befreit ist. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen

bei der Ordnungsbehörde der Gemeinde Niederorschel gemeldet oder bei einer von der Ordnungsbehörde bestimmten Stelle abgegeben wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung, Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von 2 Monaten überschreitet.

- (3) Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (5) Der Halter eines Hundes ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung zur Deckung der durch das Tier verursachten Personen- und Sachschäden mit einer Mindestversicherungssumme in Höhe von 500.000 Euro für Personenschäden und in Höhe von 250.000 Euro für sonstige Schäden abzuschließen und aufrechtzuerhalten. Außerdem ist der Halter eines Hundes verpflichtet, den Hund auf seine Kosten dauerhaft und unverwechselbar mit einem fälschungssicheren elektronisch lesbaren Transponder nach ISO-Standard (Mikrochip) durch einen Tierarzt kennzeichnen zu lassen. Der Halter hat dem Steueramt die Kennzeichnung und Versicherung nachzuweisen.

§ 3 Steuersatz

- (1) Der Steuersatz für das Halten von Hunden beträgt im gesamten Gemeindegebiet Niederorschel und den Ortsteilen jährlich
 - a) für den ersten Hund 48,00 Euro
 - b) für den zweiten Hund 72,00 Euro
 - c) für jeden weiteren Hund 96,00 Euro.Der Steuersatz beträgt abweichend von Satz 1 für das Halten von gefährlichen Hunden jährlich je Hund 500,00 Euro.
- (2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 4), sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), gelten als erste Hunde.
- (3) Werden in einem Haushalt mehrere Hunde gehalten, so sind für den zweiten und jeden weiteren Hund die gemäß Abs. 1 erhöhten Steuersätze zu zahlen, ohne Rücksicht darauf, welcher Haushaltsangehörige Eigentümer oder Halter des Hundes ist.

§ 4 Steuerbefreiungen

Steuerbefreiung ist auf schriftlichen Antrag zu gewähren für:

- a) Hunde, die ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben gehalten werden.#
- b) Sanitäts- und Rettungshunde des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Malteser Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerkes oder des Bundesluftschutzverbandes, die nicht unter den Tatbestand der gefährlichen Hunde fallen, die erfolgreich die Prüfung zum Rettungshundeteam (Nachweis erforderlich) abgelegt haben und die nachweislich als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen.
- c) Hunde, die nicht unter den Tatbestand der gefährlichen Hunde fallen und ausschließlich für den Schutz, die Führung und Hilfe Blinder, hochgradig Sehbehinderter, Gehörloser, hochgradig Schwerhöriger oder hilfloser Personen gehalten werden. Befreiungsberechtigt sind Personen, die schwerbehindert im Sinne des SGB IX sind und Anspruch auf die Merkzeichen „B“, „BL“, „Gl“, „G“, „aG“ oder „H“ haben. Der Nachweis der Schwerbehinderung kann durch Vorlage des

Schwerbehindertenausweises erbracht werden, aus dem hervor geht, dass eine Behinderung entsprechend einer Schwerbehinderung gemäß SGB IX, eingeschlossen die Berechtigung zu den genannten Merkzeichen, vorliegt. Die Steuerbefreiung kann auch von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

- d) Herdengebrauchshunde, die nicht unter den Tatbestand der gefährlichen Hunde fallen, in der erforderlichen Anzahl.
- e) Hunde, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierheimen oder ähnlichen Einrichtungen, welche die erforderliche Erlaubnis nach § 11 Tierschutzgesetz in der jeweils geltenden Fassung besitzen, untergebracht sind.
- f) Hunde in gewerblichen Tierhandlungen.

§ 5 Steuerermäßigungen

Die Hundesteuer ist auf schriftlichen Antrag auf die Hälfte zu ermäßigen für

- a) Ersthunde, die zur Bewachung von Grundstücken und Gebäuden in Einöden erforderlich sind. Als Einöde gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 250 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.
- b) Gebrauchshunde, die von einem zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes für die Ausübung ihres Dienstes erforderlich sind.
- c) Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist; für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die jagdrechtlich normierte Brauchbarkeitsprüfung oder gleichgestellte Prüfungen mit Erfolg abgelegt haben.

§ 6 Züchtersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin in zuchtfähigem Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in Form der Züchtersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.
- (2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 3 Abs. 1 der Satzung, jedoch nicht mehr, als die Steuer für zwei Hunde. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als 6 Monate sind.

§ 7 Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerbefreiung und die Steuerermäßigung

- (1) Voraussetzung für die Gewährung der Steuerbefreiung und/oder Steuerermäßigung ist, dass der Hund nach Art und Größe für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist.
- (2) Steuerbefreiung und Steuerermäßigung wird längstens für zwei Jahre und nur auf schriftlichen Antrag und unter Vorlage entsprechender Nachweise gewährt. Die Steuerermäßigung bzw. -befreiung kann einen Monat vor Ablauf des Vergünstigungszeitraumes mit aktualisierten Nachweisen jeweils neu beantragt werden.

- (3) Der Hundehalter ist verpflichtet, Veränderungen der Voraussetzungen für die gewährte Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung innerhalb von 14 Tagen ab Eintritt der Änderung der Voraussetzungen schriftlich anzuzeigen.
- (4) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird von dem Monat an gewährt, in dem der Antrag gestellt wurde. Sie werden bis einschließlich dem Monat gewährt, in dem die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung für mindestens einen Kalendertag vorlagen.

§ 8 Beginn und Ende der Steuerpflicht, Anrechnung

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Kalendermonats, in dem ein Hund in einen Haushalt aufgenommen wird, frühestens mit Beginn des Kalendermonats, in dem der Hund 4 Monate alt wird.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Voraussetzungen nach § 1 der Satzung nicht mehr vorliegen. Kann der Steuerpflichtige keinen Nachweis über den Verbleib des Hundes vorlegen, so erlischt die Steuerpflicht erst am Ende des Kalendermonats, in dem die Abmeldung des Hundes erfolgt.
- (3) Bei Zuzug entsteht die Steuerpflicht mit Beginn des Kalendermonats, in dem der Zuzug erfolgt. Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Stadt/Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so wird die nachweislich für diesen Zeitraum bereits entrichtete Hundesteuer bis zur Höhe der nach dieser Satzung für den Monat zu entrichtenden Steuer angerechnet. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

§ 9 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Steuerjahr ist das Kalenderjahr. In den Fällen des § 8 Abs. 2 bis 3 wird die Steuer anteilig erhoben.
- (2) Die Steuer ist in einem Betrag zum 01. Juli eines jeden Kalenderjahres fällig und an die Gemeinde Niederorschel zu entrichten.
- (3) Entsteht die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so ist die Steuer einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabebescheides fällig.

§ 10 Meldepflichten

- (1) Wer in der Gemeinde Niederorschel einschließlich der Ortsteile einen über vier Monate alten Hund hält, hat diesen innerhalb von 14 Tagen nach dem Beginn des Haltens oder nachdem der Hund das steuerpflichtige Alter erreicht hat, schriftlich bei der Gemeinde Niederorschel anzumelden.
 - (2) Endet oder ändert sich die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuerermäßigung bzw. Steuerbefreiung, so ist dieses der Gemeinde Niederorschel innerhalb von 14 Tagen schriftlich mitzuteilen.
 - (3) Bei der An-, Um- bzw. Abmeldung sind vom Hundehalter anzugeben:
 - a) Name, Vorname und Adresse des Hundehalters
 - b) Rasse, Alter bzw. Wurfdatum und Geschlecht des Hundes
 - c) Beginn der Haltung im Gebiet der Gemeinde Niederorschel und den Ortsteilen
 - d) Name, Vorname und Adresse des Vorbesitzers
 - e) Datum der Abschaffung und Grund der Abmeldung
 - f) Name, Vorname und Adresse des neuen Hundehalters (bei Ummeldung)
 - (4) Sofern ein Hund als gefährlich im Sinne des ThürTierGefG gilt, ist dies bei der Anmeldung mitzuteilen. Die Verarbeitung, Verwendung und Übermittlung der erhobenen Daten ist nur für steuerliche und statistische Zwecke zulässig.
-

§ 11 Steueraufsicht

- (1) Der Hundehalter erhält von der Gemeinde Niederorschel eine Hundemarke. Wird die Hundemarke beschädigt oder geht verloren, so erhält der Steuerpflichtige gegen eine Gebühr eine Ersatzmarke. Bei Beendigung der Hundehaltung ist die Hundemarke abzugeben.
- (2) Hunde müssen außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes des Hundehalters eine gültige und sichtbar befestigte Hundemarke tragen. Hunde, die außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes des Hundehalters ohne gültige Hundemarke unbeaufsichtigt angetroffen werden, können durch Beauftragte eingefangen werden. Der Halter eines eingefangenen Hundes ist von dem Einfangen in Kenntnis zu setzen.
- (3) Die Hundemarken behalten ihre Gültigkeit, bis von der Gemeinde Niederorschel neue Hundemarken ausgegeben werden.
- (4) Der Hundehalter ist verpflichtet, einem Beauftragten der Gemeinde Niederorschel auf Anfrage wahrheitsgemäß Auskunft über Art und Anzahl der gehaltenen Hunde und deren Versteuerung zu geben.

§ 12 Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

- (1) Die Rechtsmittel gegen Steuerbescheide und sonstige Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 181 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. S. 1328), und dem Thüringer Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (ThürAGVwGO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1992 (GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 434). Die Einlegung eines Rechtsmittels hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO).
- (2) Für Zwangsmaßnahmen auf Grund dieser Satzung gilt das Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (ThürVwZVG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Februar 2009 (GVBl. S. 24), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. September 2015 (GVBl. S. 131, 133).

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Satz 1 Nr. 2 ThürKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - a) entgegen § 10 der Satzung seine Meldepflichten nicht erfüllt,
 - b) entgegen §§ 7 und 10 der Satzung den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung nicht anzeigt,
 - c) entgegen § 11 Abs. 2 der Satzung seinen Hund außerhalb der Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige Hundemarke umherlaufen lässt,
 - d) entgegen § 11 Abs. 4 der Satzung einem Beauftragten der Gemeinde Niederorschel auf Anfrage nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,
 - e) entgegen § 11 Abs. 1 der Satzung die Hundemarke bei Beendigung der Hundehaltung nicht abgibt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 18 Satz 1 ThürKAG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 14 Gleichstellungsbestimmungen

Personen, Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für alle Geschlechter.

§15 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.07.2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzungen für die Erhebung der Hundesteuer
 - a) der Gemeinde Deuna vom 01.07.2014;
 - b) der Gemeinde Gerterode vom 30. September 2002, zuletzt geändert durch die 4. Änderungssatzung vom 12. November 2013;
 - c) der Gemeinde Hausen vom 02. Oktober 2002, zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 08. November 2013;
 - d) der Gemeinde Kleinbartloff vom 12. November 2002, zuletzt geändert durch die 4. Änderungssatzung vom 03. Dezember 2013;
 - e) der Gemeinde Niederorschel vom 01. Oktober 2002, zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 08. November 2013sowie alle dieser Satzung entgegenstehenden Vorschriften außer Kraft.

Niederorschel, 25. August 2020

- Siegel -

gez. Ingo Michalewski
Bürgermeister

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der
Gemeinde Niederorschel „Eichsfelder
Kessel Nachrichten – Wochenblatt“
am 04. September 2020
öffentlich bekannt gemacht.